S A T Z U N G

Deutsche Forschungsgesellschaft für Oberflächenbehandlung e. V.

Neuss

Stand: 1305 Satzung & Beitragsordnung 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Körperschaft führt den Namen

Deutsche Forschungsgesellschaft für Oberflächenbehandlung e. V. (DFO)

Sie hat ihren Sitz in Neuss und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der DFO ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

1. Die Körperschaft hat vorrangig den Zweck, die technologische und anwendungstechnische Gemeinschaftsforschung auf dem Gebiet der Oberflächenbehandlung zu fördern und die praktische Nutzung der Ergebnisse zu ermöglichen, insbesondere durch
   - Einrichtung von Fachausschüssen
   - Veröffentlichungen in gedruckten und elektronischen Medien
   - Gemeinschaftsveranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Kolloquien u.a.

2. Die Körperschaft fördert auch die Weiterbildung auf ihrem Fachgebiet durch Lehrgänge, um die Anwendung von neuen Erkenntnissen aus der wissenschaftlichen Forschung in der Praxis zu unterstützen.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können Firmen, Wirtschafts- und Fachverbände, Industrievereinigungen und technisch-wissenschaftliche Vereine werden.
2. Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und korrespondierende Mitglieder können Einzelpersonen werden, welche die Aufgaben der Gesellschaft fördern.
3. Ausländische Firmen und Organisationen können Mitglied werden, wenn der gegenseitige Erfahrungsaustausch zwischen beiden Ländern gewährleistet ist.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch je einen Delegierten aus.

3. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Geschäftsführung und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

   a) für ordentliche Mitglieder bei schriftlicher Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgte;
   b) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn trotz wiederholter Mahnung mit eingeschriebenem Brief der Beitrag nicht gezahlt oder wiederholt dem Gesellschaftsinteresse zuwidergehandelt wurde.

      Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, technische Probleme an die Gesellschaft heranzutragen, entweder an die Geschäftsstelle direkt oder an ihre Organe und Fachgremien, was für diese Anlaß ist, die Forschungswürdigkeit der Anregungen zu prüfen.

2. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden veröffentlicht und den Mitgliedern bekanntgegeben. Ein weiteres Mittel zur allgemeinen Verbreitung der Ergebnisse ist der technisch-wissenschaftliche Erfahrungsaustausch in Gemeinschaftsveranstaltungen.

3. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, die sich aus einem Jahresgrundbeitrag und einem variablen Mitgliedsbeitrag zusammensetzen.

   Die Höhe des Jahresgrundbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

4. Außerordentliche Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

5. Die zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder berechtigten Personen können in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5, höchstens aus 20 Mitgliedern. Die Wahlperiode für die Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die/Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist kraft Amtes zusätzliches Vorstandsmitglied.

Vertreter/innen der Öffentlichen Hand können als Gäste zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des BGB ist die/der Vorstands-Vorsitzende allein und - bei dessen Verhinderung – die/der stellvertretende Vorsitzende allein. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die/der derzeitige Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in sowie die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand leitet die Forschungsgesellschaft und hat deren Ziele zu fördern. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand beschließt über:

a) Bestellung der Geschäftsführung und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Berater/innen
b) Aufnahme von Mitgliedern
c) Ausschluss von Mitgliedern
d) Beiträge der Mitglieder
e) Forschungsrichtung und die Verwendung der Forschungsmittel
f) Einzusetzende Ausschüsse und deren Aufgabenstellung
g) Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern der Gesellschaft und Ehrungen.

Der Vorstand berät den Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann schriftlich abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Der Vorstand bildet zur Unterstützung der/des Vorsitzenden einen geschäftsführenden Vorstand, dessen Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden. Diesem gehören an: die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Ausfüllung der vom Vorstand gesetzten Forschungsrichtung und zur Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung der Forschungsaufgaben und der Verwendung der Forschungsmittel setzt der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat ein, er beruft die Mitglieder dieses Beirates und die/den Vorsitzende/en.

Zur Regelung der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats im Einzelnen erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Bestandteil des Geschäftsführervertrages ist.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Die Geschäftsführung hat die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen dem Vorstand zur Anstellung vorzuschlagen und das notwendige Hilfspersonal einzustellen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll in der Regel einmal jährlich stattfinden.

   Auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters können Mitgliederversammlungen auch im Rahmen einer reinen Telefon- oder Videokonferenz (virtuelle Mitgliederversammlung) stattfinden. Ebenfalls möglich ist eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung mittels Bild- und Tonübertragung (hybride Mitgliederversammlung). Die Art der Versammlung ist in der Einladung mitzuteilen.

   Dabei ist für Veranstaltungen im virtuellen Raum oder durch elektrische Kommunikation sicherzustellen, dass alle Aktionen einer Präsenz-Mitgliederversammlung auch für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten, sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung eröffnet wird und nur Mitglieder teilnehmen und abstimmen dürfen. Formerfordernisse, z.B. die Durchführung von offenen oder geheimen Abstimmungen, Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse und die Einräumung von Fragemöglichkeiten für die Mitglieder, sind technisch zu gewährleisten.

   Die Einladungen zu dieser Mitgliederversammlung sollen in Textform mit vollständiger Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

   Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in der gleichen Form vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern jederzeit einberufen werden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

   a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   b) Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Rechnungslegung für das laufende Geschäftsjahr und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
   c) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
   d) die Festsetzung der Beiträge,
   e) die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Vertreter der Ministerien als Gäste des Vorstandes werden von den Ministerien benannt;
   f) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
   g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

   Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wobei ein/eine Vertreter/in das Stimmrecht für nicht mehr als zehn Stimmen wahrnehmen kann.

§ 12 Niederschrift

Bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an die Europäische Gesellschaft für Lackiertechnik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beitragsordnung

der Deutschen Forschungsgesellschaft für Oberflächenbehandlung e.V.

(Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.2010)

1. Der Jahresgrundbeitrag beträgt 920,00 EUR.

2. Der variable Mitgliedsbeitrag für Firmenmitglieder beträgt ab dem/der 21. Mitarbeiter/in, der im Bereich Oberflächentechnik beschäftigt ist, jeweils 1,00 EUR pro Mitarbeiter/in pro Jahr.

3. Im ersten Mitgliedsjahr wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages (Jahresgrundbeitrag und variabler Mitgliedsbeitrag) fällig.

4. Die Geschäftsstelle versendet zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres die entsprechenden Beitragsrechnungen an die Mitglieder. Die Entrichtung der Beiträge hat spätestens 30 Tage nach Zustellung der Beitragsrechnung zu erfolgen.

5. Mit dieser Beitragsordnung werden alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge außer Kraft gesetzt.